

§ 1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil eines jeden zwischen TOP TECHNOLOGIES und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wobei der Auftraggeber mit AG und TOP TECHNOLOGIES mit AN bezeichnet sind.

Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Er kommt durch ein schriftliches Angebot seitens TOP TECHNOLOGIES und die schriftliche Annahmeerklärung durch den AG zustande. Enthält die schriftliche Annahmeerklärung des AG eigene AGB, so ist das Angebot von TOP TECHNOLOGIES abgelehnt und die Annahmeerklärung des AGs mit seinen AGB beinhaltet ein Angebot des Auftraggebers. Reagiert TOP TECHNOLOGIES darauf nicht, ist das Angebot des AGs nicht angenommen. Das Schweigen auf Seiten TOP TECHNOLOGIES gilt nicht als schlüssige Annahme.

Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Leistungen durch AN

- AN ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft und Technik bei Vertragsschluss zu erbringen.
 - a. Im Falle der Herstellung/Anpassung von Software erfolgt die Leistungsbeschreibung in Gestalt eines Pflichtenheftes. Neben der Installation der Software auf der Hardware des AGs hat AN auch eine Dokumentation zu erstellen.
 - b. Sind Vertragsgegenstand die Beratung oder die Erstellung eines Gutachtens, so haben diese Leistungen auf dem letzten wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt der Leistung zu beruhen und es ist die letzte gültige Fassung der entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen. AN haftet jedoch nicht für den Eintritt des vom AG beabsichtigten Erfolges.
 - C. Sind Vertragsgegenstand die Schulung und das Coaching von Mitarbeitern des AGs so ist AN verpflichtet, sowohl fachlich als auch didaktisch befähigte und erfahrene Lehrpersonen einzusetzen und somit eine hohe Schulungsqualität zu gewährleisten.

Wenn AN erkennt, dass die Leistungsbeschreibung gegebenenfalls in Verbindung mit dem Pflichtenheft für die Vertragsausführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat AN diese Tatsachen und die ihr erkennbaren Folgen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AG wird seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder seiner Forderungen zur Vertragsausführung entscheiden.

2. Im Pflichtenheft gemäß Ziffer 1 lit. a) sind die Ausführungsfristen (Zeit- und Aktivitätenplan) zu vereinbaren. Kann bei länger dauernder Vertragsausführung für die Übergabe und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit kein verbindlicher Zeitpunkt angegeben werden, so ist zunächst ein voraussichtlicher und ein spätester Zeitpunkt zu vereinbaren. Spätestens 2 Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt sind die Zeitpunkte endgültig zu vereinbaren, andernfalls gilt jeweils der späteste Zeitpunkt.

AN hat den AG nach einem im Pflichtenheft festgelegten Zeitplan über den Stand der Arbeiten und die Einhaltung der Anforderungen an die Software zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der AG Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auszüge hiervon verlangen. Einzelheiten und eine evtl. Vergütung für Zwischenberichte werden im Pflichtenheft vereinbart.

Erkennt AN, dass die Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, sind dem AG unverzüglich die Gründe für die Verzögerung und ihre voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

- 3. AN und der AG benennen jeweils eine Ansprechperson. AN hat die ihm vom AG benannte Ansprechperson für verbindliche Auskünfte zu Forderungen des AGs zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert sowie in den Fragen, in denen sich der AG die Mitwirkung vorbehalten hat. Die Ansprechperson wird unverzüglich Auskünfte erteilen und Forderungen zur Vertragsausführung treffen. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von der Ansprechperson schriftlich vorgenommen oder bestätigt wurden.
- 4. Im Zusammenhang mit der Herstellung/Anpassung von Software hat AN die vom AG benannten Personen (höchstens drei Personen) in die Bedienung der Software in angemessenem Rahmen einzuweisen. Diese Schulung wird in den Räumen des AGs durchgeführt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des AGs

- 1. AG ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Softwareherstellung erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie der Hardware, auf der die Software später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist ein Mitarbeiter des AGs anwesend, der bevollmächtigt ist, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Softwarestruktur zu urteilen und zu entscheiden. AG stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.
- Sofern AN dem AG Entwürfe, Softwaretestversionen oder Ähnliches vorlegt, werden diese von dem AG gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.
- Schuldet AN auch die Installation von Software, muss der AG hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

§ 4 Änderung der Leistung

1. Der AG kann bis zur Abnahme oder des in der Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft vereinbarten Zeitpunktes schriftlich die Änderung der festgelegten Anforderungen an die Leistungen verlangen. AN hat die geänderten Leistungen auszuführen, soweit sie ihm im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern AN nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung als unzumutbar ablehnt oder eine Prüfung nach Absatz 2 geltend macht, hat AN die Änderung durchzuführen.

Erfordert das Änderungsverlangen der AN eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann AN hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als der AG schriftlich darauf hingewiesen wurde und der AG daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf AG das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

2. Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder einer Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart.

AG kann verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft entsprechend der geänderten Leistung und Gegenleistung unterbrochen werden. Wird die Ausführung nicht vom AG unterbrochen und erkennt AN, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und der Anpassung der Leistungsbeschreibung/des Pflichtenheftes auszuführenden Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, hat AN dies dem AG unverzüglich mitzuteilen

Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Werktage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens gemäß Nummer 1 Abs. 2 die Ausführung unterbrochen wurde.

§ 5 Quellcodeübergabe und Weiterverwertung bei der Herstellung von Software

- AN ist neben der Überlassung der ablauffähigen Individual-Software einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes in der dem Pflichtenheft zu entnehmenden höheren Softwaresprache verpflichtet. Enthält das Pflichtenheft diesbezüglich keine Bestimmung, ist eine gängige höhere Softwaresprache zu verwenden. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Softwarecode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen. Diese Regelung gilt nicht für Standard-Software.
- AG darf die Individual-Software in jeder Form weiterentwickeln und beliebig verwerten, insbesondere an Dritte veräußern. Zu diesem Zwecke überträgt AN dem AG für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches und unbeschränktes Nutzungsrecht.
- 3. AN ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs berechtigt, die Software oder einzelne, nicht nur unwesentliche Werkteile davon in veränderter oder unveränderter Form selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben. Der AG wird die Zustimmung erteilen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, insbesondere keine Preisgabe von Geheimnissen an Dritte zu befürchten ist, und eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung getroffen wird. Bei einer entgeltlichen Überlassung an Dritte richtet sich die AG zuzuerkennende Vergütung nach der Höhe des von AN dem Dritten abverlangten Überlassungsentgelts.

§ 6 Urheberrechte

AN überträgt dem AG im Falle der Herstellung von Individual-Software das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung jeglicher von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen oder unter Mitwirkung ihrer Erfüllungsgehilfen ohne Rücksicht darauf, ob an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind oder nicht. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder Miturheberrechte durch AN entstanden sind, verzichtet AN hiermit ausdrücklich auf das Veröffentlichungsrecht gemäß § 12 Urhebergesetz sowie auf die Rechte der Urheberbenennung, auf Urheberkopien und Rückruf gemäß den §§ 41, 42 Urhebergesetz.

Sofern im Rahmen der Schulung Materialien (Auswertungen, Planungsunterlagen etc.) eingesetzt oder entwickelt werden, bleiben sowohl die Eigentums- als auch Urheberrechte ausschließlich beim AN

§ 7 Abnahme

- Entspricht die Leistung des ANs der Leistungsbeschreibung bzw. dem Inhalt des Pflichtenheftes, so ist der AG verpflichtet, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Im Rahmen der Herstellung von Software ist vor der Verpflichtung zur Erklärung der Abnahme noch die dazugehörige Software entweder in elektronischer Form oder schriftlich zu übergeben.
- 2. Die Abnahme von Software setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die im Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen erfüllt und dies anhand der vom AG bereitgestellten Testdaten nachgewiesen wurde.
- Hat AN auch das EDV-technische Feinkonzept zu erstellen, wird nur die Software abgenommen.
- 4. Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Software festgestellt und wird die Software dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.
- Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher M\u00e4ngel verweigert werden.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- Die angegebenen Preise sind Festpreise einschließlich aller Nebenkosten wie für Datenträger, Dokumentation, Verpackung, Transportversicherung, Installation, Ersteinweisung und sonstiger Nebenleistungen.
- 2. Die Zahlung erfolgt nach Abnahme und Rechnungserhalt innerhalb von 8 Tagen ohne Abzüge.
- 3. AG ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 9 Fertigstellungstermin

AN hat die Leistungen am im Vertrag vereinbarten Tag dem AG frei von Rechten Dritter zu übergeben und im Falle der Herstellung von Software auf der Hardware des AGs zu installieren.

§ 10 Verzug

- AN kommt mit seinen Leistungen in Verzug, wenn er die vertraglich vereinbarten Ausführungszeiten nicht einhält und schriftlich in Verzug gesetzt wurde.
- Sofern der AG die bereits erbrachten Leistungen nicht nutzen kann, teilt er AN unverzüglich die Gründe schriftlich mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung bei AN.
- 3. Im Falle des Verzuges kann der AG AN eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der AG bereits Teilleistungen abgenommen, kann er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten; dies soll der AG schon bei der Nachfristsetzung zu erkennen geben. Im Falle des Rücktritts hat AG die von AN erhaltenen Erstellungsleistungen zurückzugeben und die selbst hergestellten Vervielfältigungen nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt AG AN unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

Die Geltendmachung eines Verzugsschadens wird ausgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

 AN gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen den in der Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung/das Pflichtenheft oder auf Forderungen des AGs zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist AN von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt in den Fällen des § 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB zwei Jahre ansonsten ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom AG genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Die Gewährleistungsfrist für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen beginnt mit der Abnahme der letzten Teilleistungen beginnt mit der Herstellung/Anpassung von Software verlängert sich diese Frist um die Zahl der Kalendertage, an denen die Software infolge von Gewährleistungsmängeln mehr als 12 Stunden nicht aufgabengerecht nutzbar ist.

- 2. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Gewährleistungsmängel, die AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden von AN auf seine Kosten beseitigt. Weist AN nach, dass Gewährleistungsmängel nicht vorgelegen haben, kann sie die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 3. Macht AG Mängel geltend, teilt er AN mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen; dabei müssen die in der Leistungsbeschreibung/im Pflichtenheft festgelegten Unterlagen für die Mängelbeseitigung zur Einsichtnahme oder auf Anforderung zur Verfügung stehen. Benötigt AN weitere Unterlagen, hat der AG diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der AG AN bei der Mängelbeseitigung in dem im Pflichtenheft festgelegten Umfang zu unterstützen.

AN hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen, spätestens zu dem im Pflichtenheft festgelegten Zeitpunkt. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und soweit zur kurzfristigen Mängelbeseitigung erforderlich, sind zur Mängelbeseitigung entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer, die an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen mitgewirkt haben, einzusetzen. Können Mängel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat AN - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen - eine behelfsmäßige Lösung zur Verfügung zu stellen. AN hat die Softwaredokumentation ggf. zu berichtigen.

AG führt über die Ausfallzeiten der Software Aufzeichnungen. Dabei sind anzugeben der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Mängelmeldung gemäß Absatz 1 sowie der Zeitpunkt, an dem die Software nach der Mängelbeseitigung wieder aufgabengerecht nutzbar war.

Sind die Mängel nach Ablauf der Frist von vierzehn Kalendertagen seit der Mängelanzeige nicht behoben, kann der AG AN zur Mängelbeseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf dieser Frist ablehnt.

§ 12 Haftung durch AN für die Verletzung etwa bestehender Schutzrechte

 AN steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragliche Nutzung ausschließen bzw. einschränken.

- 2. Werden Verletzungen von Schutzrechten gemäß Nummer 1 geltend gemacht, kann AN dem AG die Nutzung der betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung untersagen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für AG vertragsgemäß genutzt werden können.
- Ist dies AN nicht möglich, so hat AG neben den Rechten aus § 10 Ziffer 1 und 2 dieser AGB ein Rücktrittsrecht.
- 4. AN übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.
 - AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden sowie bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit AG zu handeln.
- 5. Die Nummern 1 bis 4 gelten nur, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die AG selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat

§ 13 Haftungsbeschränkung

AN haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadensersatzes wird auf maximal EURO 50.000,00 begrenzt. AN versichert insoweit eine Vermögensschadenhaftpflicht abgeschlossen zu haben

Sind Vertragsgegenstand die Schulung und das Coaching von Mitarbeitern des AGs, so ist die Höhe des Schadensersatzes auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt.

§ 14 Geltung der DIN-Normen

- Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder Ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zurzeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart.
- 2. Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung des Softwares geändert, ist AN im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Softwarearbeiten sowie umfangreiche Softwareänderungen muss er nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.

§ 15 Subunternehmer

Es ist AN grundsätzlich gestattet, die vereinbarten Leistungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen.

§16 Geheimhaltung

- Die Parteien werden die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen oder Unterlagen der jeweilig anderen Seite, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer der Geschäftsbeziehungen und nach deren Beendigung geheim halten.
- 2. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Die Parteien werden ihr Personal und von ihnen beauftragte Dritte entsprechend unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung schriftlich verpflichten. Personen- und systembezogene Daten können von den Parteien gespeichert und verarbeitet werden. Sie dürfen Dritten jedoch nicht zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Erwähnung oder die Werbung mit dem Namen der Firma des AGs in Veröffentlichungen ist nur nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses des AGs erlaubt. Dies gilt insbesondere für Referenz- und Kundenlisten sowie Werbematerialien in gedruckter oder elektronischer Form.

§ 17 Abwerbeverbot

Der AG verpflichtet sich gegenüber AN, während des Bestehens des Vertragsverhältnisses sowie ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Mitarbeiter des AN nicht für sich oder ein ihm wirtschaftlich oder rechtlich verbundenes Unternehmen abzuwerben.

§ 18 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 19 Gerichtsstand und geltendes Recht

- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Bestimmungen des Uncitral Kaufrechts finden keine Anwendungen.